

20.473 Parlamentarische Initiative Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Position zum THC-Gehalt von Cannabisprodukten

In Kürze

- Die IG Hanf spricht sich grundsätzlich gegen eine pauschale THC-Obergrenze aus.
 - Es ist eine differenzierte Betrachtung für Cannabis- Blüten, Cannabis-Extrakte und Edibles erforderlich.
-

Schwarzmarkt durch realistische THC-Grenzen verdrängen

Eine THC-Obergrenze von 20 %, wie sie in Pilotversuchen angewendet wird, lehnt die IG Hanf grundsätzlich ab. Produkte mit einem THC-Gehalt höher als 20 % sind auf dem Schwarzmarkt erhältlich und werden nachgefragt.

Unter Anbetracht der Zielsetzung, auch den Schwarzmarkt zu bekämpfen, wird eine starre THC-Obergrenze nicht als zielführend erachtet. Erfahrungen aus Kanada und weiteren Ländern zeigen, dass sich bei einer gegebenen Nachfrage nach höher dosierten Produkten wieder ein illegales Angebot etabliert, dessen Produktsicherheit und -qualität nicht gewährleistet werden kann, respektive dem angestrebten Konsumentenschutz zuwiderläuft.

Falls der Gesetzgeber zwingend eine Begrenzung des THC-Gehalts vorsieht, sollte der maximale **THC-Gehalt bei Cannabis-Blüten** auf mindestens **25 - 30 % (plus 25 % Toleranz)** begrenzt werden.

Um der Konkurrenz durch den Schwarzmarkt gerecht zu werden, sollen **Cannabis-Extrakte** grundsätzlich **ohne Beschränkung des THC-Gehalts** hergestellt und gehandelt werden können.

Bei **Cannabis-Edibles** sollte eine **THC-Grenze pro Stück** eingeführt werden. Ein maximaler Gehalt von 10 mg THC pro Stück könnte ungewollte Nebenwirkungen verhindern, die mit einer oralen Einnahme von THC einhergehen.

Eine Erhöhung der THC-Obergrenze im Vergleich zu den Pilotversuchen schützt Konsumierende vor unsauberen und unsicheren Cannabisprodukten, die weiterhin ausschliesslich auf dem Schwarzmarkt verfügbar sein werden. Nur eine realistische Handhabung kann eine effektive Verdrängung des Schwarzmarkts und eine nachhaltige Regulierung gelingen.